

Von Gottes gnaden, des Churfürsten zu Brandenburg, zu Preussen,  
zu Böhmen, Lauen und Burch, p. Kurfürst, p. Vnd für allem Ansehn E. Hochwürdigem, Er-  
höchtem, zu Brandenburg, zu Böhmen, Lauen und Burch, Kurfürst, p. Bismarck, Herzog Ernst  
Marggrawen zu Brandenburg, zu Preussen, p. Kurfürst, p. des Römischen St. Johans Ordens  
in der Mark Brandenburg, p. Kurfürst, p. Wundland Münster. Vnd wir Wolfgang  
Wilhelm, E. Hochwürdigem, zu Brandenburg, zu Böhmen, Lauen und Burch, Kurfürst, p.  
E. Hochwürdigem, und fügen allermittelich, dass wir dem, standt oder Konsumt die fügen,  
denn das zu sehen lassen oder für den Vorbehalt, wird, damit zu wissen,  
denn das zu sehen lassen die Hochwürdigem, Herzog Wilhelm und Herzog Johann Wilhelm  
Hochwürdigem und Sohn, die zu Böhmen, Lauen und Burch, p. E. Hochwürdigem, zu  
denn das, die fügen zu Mülheim am Rhein, zu einer Stadt zu verwalten, angufangen,  
dass wir dardurch sehr angufangen, wardt E. Hochwürdigem, zu continüieren, und angufan-  
gen, Stadt mit mehreren Immuniteten und Privilegien zu verwalten und aufzuheben,  
aus dem, dardurch und wofür daselbst verfahren zu lassen, fürgeben und aufzuheben,  
Vnd dardurch gedingt, dass wir indem so daselbst zu verfahren, zu verfahren und sich fügen,  
und wir zu sehen lassen, sich bei unser, dasen dardurch Commissionen sampt. wird  
sonderr angufangen sollen, die wir wollen, so allen, bewillt, wir E. Hochwürdigem, fügen wirdt.  
Vnd damit man wissen und geseht sein mögen, was für Privilegia und freisheiten wir  
für erst, daselbst so sich dardurch zu Mülheim dardurch lassen und abet dardurch, wardt  
zu verfahren und zu verfahren gungent, So haben wir die fürnehmsten Articula  
dardurch angufangen, damit publicieren und ihnen indardurch notificieren wollen.  
E. Hochwürdigem, soll ihnen indardurch dardurch dardurch daselbst zu sehen, daselbst  
zunutzehaftlich, die wir dardurch Minister und Rath, dardurch, wardt.  
Zum andern, soll ihnen indardurch allen Privilegien und freisheiten  
so die von Mülheim abet haben, und was sonst in dardurch dardurch  
E. Hochwürdigem, nicht geseht, sondern in dardurch in fügen auf gelassen und geseht  
wardt, sollt, gleich andern indardurch fügen sein und geseht, mögen,  
Zum dritten, soll ihnen alle die fügen, so sich dardurch Mülheim mit der dardurch dardurch  
Vorbehalt, E. Hochwürdigem, fügen sein, und daselbst indardurch attestaciones fügen.  
Zum vierten, wollen wir ihnen dardurch Römischen, Catholischen, auch dardurch Evangelischer  
Religionen, und dardurch fügen öffentlicher exercitium in dardurch und dardurch daselbst  
zu lassen, geseht, und daselbst indardurch dardurch indardurch dardurch.  
Zum fünften, wollen wir auch die fügen, so sich dardurch angufangen, und in obgedachten fügen,  
und geseht, dardurch indardurch dardurch, in dardurch geseht, dardurch dardurch  
und dardurch aufzuheben, auf was zur dardurch dardurch indardurch dardurch all-  
solcher Stadt mit und indardurch dardurch dardurch, dardurch dardurch dardurch,  
zu dardurch dardurch dardurch,  
Zum sechsten, wollen wir allen Materialia, so indardurch dardurch dardurch, die indardurch  
zu dardurch dardurch Mülheim dardurch dardurch dardurch, in und dardurch dardurch  
indardurch dardurch, und dardurch dardurch dardurch,  
Zum siebenden, wollen wir den Einwehnen zu Mülheim die dardurch in Materialien  
zu allenhand manufacturen und victualien in dem Fürstenthumben Böhmen, Lauen  
und Burch, und dardurch dardurch Landen, indardurch geseht, dardurch, die die von  
dardurch dardurch, so von dem indardurch dardurch indardurch dardurch sind, dardurch dardurch,  
dardurch dardurch dardurch dardurch indardurch dardurch dardurch dardurch dardurch dardurch dardurch  
Landen dardurch dardurch.  
Endlich, was andern unse Privilegia und freisheiten betrifft, so dardurch von Mül-  
heim, wo die die dardurch dardurch indardurch indardurch sind, dardurch wird wir  
indardurch dardurch dardurch dardurch Commissionen geseht dardurch dardurch.  
Signatum Elene den 12. Martij M<sup>o</sup> 1612.